

GUTACHTEN

gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG

zur Gründung der

BürgerhausLöwen eG i. Gr.

76661 Philippsburg

- I. **Rechtliche Verhältnisse**
- II. **Persönliche Verhältnisse**
- III. **Wirtschaftliche Verhältnisse**
- IV. **Gutachterliche Stellungnahme**

In der Gründungsversammlung vom 09.01.2017 haben ausweislich des Gründungsprotokolls der unterzeichneten Satzung und der Mitgliederliste, 28 anwesende Personen beschlossen eine Genossenschaft unter der Firma BürgerhausLöwen eG i. Gr. zu gründen. Sitz der Genossenschaft ist Philippsburg.

Die Gründungsmitglieder haben die Satzung angenommen und eigenhändig unterzeichnet.

Wir erstatten das folgende Gutachten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 Genossenschaftsgesetz (GenG) zur Gründung der Genossenschaft unter Hinweis auf unsere beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen (Anlage), die auch im Verhältnis zu Dritten gelten.

Die Haftung für die Erstellung des Gutachtens richtet sich nach § 62 GenG.

Grundlage unserer gutachterlichen Tätigkeit sind die uns am 15.01.2017 überlassenen Gründungsunterlagen, insbesondere die Unternehmensplanung. Der Vorstand hat die Richtigkeit dieser Unterlagen mit Datum vom 15.01.2017 uns gegenüber bestätigt.

I. Rechtliche Verhältnisse

1. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs. Dies soll durch den Erwerb und Betrieb des Dorfgasthauses „Löwen“ in Rheinsheim und somit der Schaffung eines sozialen Dorfmittelpunktes als kulturelle und soziale Begegnungsstätte erfolgen. Darüber hinaus sollen Veranstaltungen der Brauchtumpflege und kultureller Art durchgeführt werden.
2. Gegenstand des Unternehmens ist die Schaffung und der Betrieb eines sozialen Dorfmittelpunktes für Rheinsheim. Das Gebäude aus dem Jahre 1874 soll erhalten werden. Das Dorfgasthaus wird Speisen, Getränke und Fremdenzimmer anbieten. Ein Dorfladen, mit Lebensmittel und Haushaltswaren unter Bevorzugung von regionalen Produkten aus heimischem Anbau (Obst, Gemüse, Fleisch usw.) soll ebenfalls eingerichtet werden.
3. Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
4. Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände.
5. Der Geschäftsanteil beträgt € 250 . Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Die Pflichtbeteiligung beträgt € 250.
6. Die Zeichnung weiterer Anteile ist möglich. Ein Mitglied kann sich mit bis zu 100 Geschäftsanteilen beteiligen. Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.
7. Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
8. Die Satzung enthält den in §§ 6 und 7 GenG vorgesehenen notwendigen Inhalt und entspricht nach unserer Prüfung insgesamt den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes. Die Satzung wurde ordnungsgemäß unterzeichnet.
9. Der Aufsichtsrat und der Vorstand sind im Rahmen der Gründungsversammlung am 09.01.2017 satzungsgemäß besetzt worden.
10. Wesentliche Verträge wurden bisher noch nicht abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Gründungsprüfung lagen folgende Vertragsangebote vor:

Angebot vom 09.01.2017 über einen Kreditvertrag der Volksbank Bruhrain-Kraich-Hardt eG und der Sparkasse Karlsruhe Ettlingen als Konsortialdarlehen zur Finanzierung von maximal 40 % der geplanten Investitionen. Die Absicherung soll durch eine erstrangige Grundschuld zu Gunsten der Volksbank erfolgen. Die Auszahlung des Darlehens ist an die Zusage der von der Genossenschaft beantragten Zuschüsse über das Landessanierungsprogramm bzw. des Programms Soziale Stadt Philippsburg, der Stadt Philippsburg in geplanter Höhe von rd. TEUR 335 gekoppelt.

II. Persönliche Verhältnisse

1. Die Genossenschaft hat einen Aufsichtsrat, dem fünf Personen angehören.
2. Die Vorstandstätigkeit ist für Frau Jasmine Kirschner nebenamtlich. Die Tätigkeit des Vorstandsmitglieds Herrn Manfred Brecht ist ehrenamtlich.
3. Die Prüfung der persönlichen Verhältnisse der Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsratsvorsitzenden anhand der Lebensläufe ergab keine negativen Feststellungen.

III. Wirtschaftlichen Verhältnisse

1. Nach der uns vorgelegten Aufstellung haben 28 Mitglieder ihre Beitrittsabsicht zur Genossenschaft bekundet. Zum Zeitpunkt der Gründungsprüfung haben weitere 165 Mitglieder den Beitritt zur Genossenschaft beurkundet.
2. Beschreibung der Genossenschaft einschließlich einer kurzen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Gegenstand des Unternehmens ist die Schaffung und der Betrieb eines sozialen Dorfmittelpunktes für Rheinsheim. Das erworbene Dorfgasthaus wird Speisen, Getränke und Fremdenzimmer anbieten. Ein Dorfladen, mit Lebensmittel und Haushaltswaren unter Bevorzugung von regionalen Produkten aus heimischem Anbau (Obst, Gemüse, Fleisch usw.) soll ebenfalls eingerichtet werden.

Die Betriebsstätte bildet das ehemalige Dorfgasthaus „Zum Goldenen Löwen“ an der Hauptstraße 40 im Ortsteil Reinsheim, Philippsburg. Es handelt sich um eine zentrale Lage an der Hauptdurchfahrtsstraße. Im Ortsteil Reinsheim gibt es derzeit keine Gaststätte mit Biergarten und kulturellem Angebot. In Reinsheim und der Nachbargemeinde Huttenheim werden zum Zeitpunkt der Gründungsprüfung zudem auch keine Fremdenzimmer angeboten. Das Ladengeschäft stellt dagegen eher eine Nische dar, welches das Produktsortiment der Bäckerei Pagel als einzigen Mitbewerber im Ort lediglich ergänzen soll. In naheliegender Zukunft rechnet der Vorstand mit einem steigenden Bedarf an Fremdenzimmer in der Region. Dies ist zum einen mit der Errichtung des Gewerbegebiets „Krautstücker“ in der Nachbargemeinde Huttenheim, aber vor allem mit dem ab 2018 geplanten Rückbau des Kernkraftwerks Philippsburg begründet. Insofern sind die Entwicklungsaussichten positiv zu werten. Die Eröffnung des Geschäftsbetriebs ist in 2019 geplant.

Der Finanzmittelbedarf in Höhe von rund TEUR 1.200 soll neben den über die Mitglieder gezeichneten Geschäftsguthaben von TEUR 220 und Investitionszuschüssen des Landessanierungsprogramm 2017 (Soziale Stadt Programm der Stadt Philippsburg) in Höhe von geplant TEUR 335 zum Großteil über ein günstiges Annuitäten-Darlehen als Konsortialdarlehen der Volksbank Bruhrain-Kraich-Hardt eG und der Sparkasse Karlsruhe Ettlingen in Höhe von TEUR 500 erbracht werden. Als Sicherheit soll eine erstrangige Grundschuld in Höhe des Darlehensbetrags gegenüber den Banken gestellt werden.

Zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wurde der von den Vorständen der Genossenschaft erstellte Geschäftsplan zugrunde gelegt. Auf Basis des Finanzplans vom 13.01.2017 rechnet die Genossenschaft mit Fremdkapital von Kreditinstituten in Höhe von TEUR 645. Mit Schreiben vom 09.01.2017 liegt der Genossenschaft seitens den Banken ein Angebot begrenzt auf TEUR 500 vor. Somit verbleibt ein Finanzierungsfehlbetrag in Höhe von TEUR 145. Dieser soll auskunftsgemäß in erster Linie über weitere Eigenmittel (Geschäftsguthaben) oder bei Bedarf auch durch Mitgliederdarlehen mit qualifizierter Nachrangabrede ausgeglichen werden.

Aus der Rentabilitätsberechnung des Geschäftsplans (normal case), ergibt sich für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 als nachhaltiges Ergebnis folgendes Bild:

Geschäftsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
Umsätze	242.167	254.843	267.519	276.195	286.871
Personal	95.201	95.201	95.201	95.201	95.201
Betriebskosten	112.357	112.357	112.357	112.357	112.357
Abschreibungen	29.360	29.360	29.360	29.360	29.360
Zinsen	12.755	12.435	12.109	11.776	11.436
Ergebnis vor Steuern	- 7.506	5.490	18.492	27.501	38.517
Verlust- /Gewinnvortrag		- 7.506	- 2.017	11.533	27.323
Jahresfehlbetrag- /Jahresüberschuss	- 7.506	5.490	18.492	27.501	38.517
Steuern			- 4.943	- 11.710	- 11.555
Bilanzgewinn	- 7.506	- 2.017	11.533	27.323	54.285

Den jeweiligen Posten liegen die Sparten Fremdenzimmer, Gaststätte, Ladengeschäft, Vermietung Werbeflächen sowie Eigenleistung durch das Ehrenamt zugrunde.

Bis zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit in 2019 könnte sich das Ergebnis entweder durch die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile (geringerer Fremdkapitalkosten), als auch durch stärkeres ehrenamtliches Engagement der Mitglieder (Eigenleistung) verbessern.

Das aus dem Geschäftsplan hervorgehende "worst case"-Szenario beinhaltet folgende Punkte:

1. Die Entwicklung der Mitgliederanzahl ist niedriger als kalkuliert.
2. Die angekündigten Fördermittel werden nicht genehmigt oder liegen weiter unter der Kalkulation.
3. Während der Bauphase entstehen mehr Kosten als geplant.
4. Der Geschäftsbetrieb erwirtschaftet einen geringeren Ertrag als geplant.

Im ersten Schritt wird das Gebäude angekauft und die Planungsgrundlage geschaffen. Sollten sich Ziffer 1 und 2 negativ entwickeln, wird das Gebäude wieder verkauft und die Genossenschaft wird aufgelöst. Die Finanzmittel (Kosten - Verkaufserlös) werden entsprechend den Einlagen an die Mitglieder verteilt.

Unter Berücksichtigung Eintritts der uns dargestellten Umsatzrealisierung, des Erhalts von Zuschüssen, der Schließung der Finanzierungslücke und der kalkulierten Betriebskosten sind die Planungsrechnungen, bestehend aus Plan-Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer Rentabilitäts- und Cashflow-Rechnung in sich plausibel und schlüssig dargestellt.

Das Konzept erscheint nach anfänglichen Bilanzverlusten nachhaltig erfolgreich.

Auf die Notwendigkeit des hohen Bedarfs ehrenamtlicher Mithilfe der Mitglieder, insbesondere während der Aufbauphase der Genossenschaft, wurde ausdrücklich hingewiesen.

IV. Gutachterliche Stellungnahme

Aufgrund der uns eingereichten Unterlagen und ergänzend abgegebenen Erklärungen stellen wir hiermit gutachterlich gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG fest, dass nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft nicht zu besorgen ist.

Karlsruhe, den 17.02.2017

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V.


Thomas Wilhelm
Wirtschaftsprüfer


Bernd Kästner
Wirtschaftsprüfer

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER GENOSSENSCHAFTSVERBAND E.V.

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z. B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Verband und Dritten begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die nachstehenden Bestimmungen, soweit sie anwendbar sind, insbesondere Ziffer 8.

2. Gegenstand, Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

- (1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.
- (2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340 k HGB sowie § 29 KWG und § 36 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PublG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340 k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Vorstandsvorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Auftrag.
- (3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 11 Abs. 1 verpflichtet.
- (4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von **Einzeluntersuchungen** zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z. B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.
- (5) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht

- (1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Verband auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendigen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein

können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden.

- (2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten schriftlichen Erklärung (Vollständigkeitserklärung) zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Die Genossenschaft steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Verband die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

- (1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen durch die Genossenschaft an einen Dritten bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verbandes, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (2) Gegenüber einem Dritten haftet der Verband im Rahmen von Nr. 8 nur, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind.
- (3) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Werbezwecken ist unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann sie auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, wenn ein solcher vorliegt, verlangen. Die Genossenschaft kann die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 8.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von der Genossenschaft unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft vom Verband tunlichst vorher zu hören.

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER GENOSSENSCHAFTSVERBAND E.V.

8. Haftung

- (1) Die Haftung des Verbandes richtet sich für Schadenersatzansprüche jeder Art bei allen **gesetzlichen Pflichtprüfungen** nach § 62 GenG bzw. nach § 323 HGB, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (2) In allen **anderen Fällen** haftet der Verband, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anderes bestimmt ist, uneingeschränkt für Vorsatz, im Übrigen bei Fahrlässigkeit mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bis zu einem Betrag von 4.000.000,- EUR je Schadensfall; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.
- (3) Als **einzelner Schadensfall** ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und demselben Verstoß ergeben. Hierbei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Als einzelner Schadensfall gelten ferner auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind.

- (4) Für Schäden, die im Rahmen mehrerer gleichartiger Prüfungen oder gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhenden Verstöße allen Anspruchsberechtigten entstanden sind, haftet der Verband
 - bei gesetzlichen Prüfungen mit gesetzlichen Haftungsbeschränkungen bis zur Höhe des Vierfachen der in § 62 Abs. 2 Satz 1 GenG oder der in § 323 Abs. 2 Satz 1 HGB jeweils genannten Haftungssumme,
 - bei allen anderen Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, soweit gesetzlich zulässig, bis zur Höhe von 4.000.000,- EUR.
- (5) Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb einer **Ausschlussfrist** von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch **erlischt**, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

9. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Verbandes. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Verban-

des und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekannt zu geben.

10. Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten

- (1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Ein Auftrag (z.B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

11. Schweigepflicht

- (1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Weitergabe solcher Informationen befugt ist.
- (2) Der Verband ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

12. Vergütung

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen. Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagenersatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

13. Aufbewahren von Unterlagen

Der Verband bewahrt die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung und Erledigung sonstiger Aufträge ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen zehn Jahre auf.

14. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.